

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

22. September 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen haben nach geltendem Schweizer Recht keine Möglichkeit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Für die Gläubiger wiederum bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten, von künftigem Schuldnerinkommen zu profitieren. Das Parlament hat daher u.a. mittels einer Motion von GLP-Nationalrat Beat Flach (18.3683) den Bundesrat beauftragt, verschiedene Varianten für ein Sanierungsverfahren für Privatpersonen zu prüfen und dem Parlament anschliessend eine konkrete Vorlage zu unterbreiten. Mit dem vorliegenden Vorentwurf kommt der Bundesrat diesem Auftrag nach.

*Die Grünliberalen begrüssen den Vorentwurf insgesamt.* Konkret geht es um die Schaffung von zwei neuen Instrumenten: zum einen um ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und zum anderen – im Sinne einer Auffangregelung – ein Sanierungsverfahren im Konkurs für natürliche Personen (mit anschliessender Restschuldbefreiung). Beides sind Schritte in die richtige Richtung, die begrüsst werden.

Die Zulassungsbedingungen zu einem Sanierungsverfahren mit anschliessender Restschuldbefreiung sind im Vorentwurf verhältnismässig offen formuliert. Die Eintrittsschwelle liegt damit eher tief, was richtig ist. Die Grünliberalen würden sich aber eine gewisse Differenzierung nach Schuldner-Gruppen wünschen. Das würde es erlauben, – wo geeignet – mit *Anreizen* zu arbeiten, insbesondere bei Personen mit einem (abschöpfbaren) Lohneinkommen. Demgegenüber sollte insbesondere bei Personen ohne Einkommen und Vermögen der Fokus darauf gelegt werden, durch geeignete *Massnahmen* die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (wieder)herzustellen (vgl. unten zur Beratungs- und Unterstützungspflicht).

### Bemerkungen zu einzelnen Elementen der Vorlage

#### Verankerung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht (neu)

Entgegen einer Forderung aus dem Kreis der Expertengruppe verzichtet der Bundesrat darauf, die gesetzliche Verankerung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht für die betroffenen Ämter oder andere kantonale Stellen vorzuschlagen (erläuternder Bericht, Ziff. 3.1.3.3). Die Grünliberalen können zwar die Zurückhaltung angesichts der föderalen Kompetenzordnung nachvollziehen, doch darf das vorliegend nicht ausschlaggebend sein. Es wäre ein wichtiger Fortschritt, wenn im Gesetz ein Beratungs- und Unterstützungsangebot verankert würde (u.a. mit Fachpersonen aus der Schuldenberatung, aber auch

sozialarbeiterische Begleitung). Dies mit dem Ziel, zu einem möglichst nachhaltigen Erfolg der Sanierungsverfahren beizutragen.

#### Möglichst wenige Ausnahmen von der Restschuldbefreiung (350a VE-SchKG)

In Artikel 350a des Vorentwurfs werden die Fälle aufgezählt, in denen keine Restschuldbefreiung möglich ist, so beispielsweise bei Geldstrafen und Genugtuungsforderungen. Der Ausnahmekatalog ist zu Recht eng ausgestaltet. Bei zwei Ausnahmen wünschen sich die Grünliberalen jedoch eine Überprüfung: Gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind *sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen* ausgenommen (mit einer begründeten Ausnahme, die hier nicht zu vertiefen ist) und gemäss Buchstabe e Rückerstattungsforderungen wegen *unrechtmässig bezogenen Sozialversicherungsleistungen*. Hier wäre es wesentlich zu wissen, wie viele Schuldensanierungen an diesen Ausnahmetatbeständen scheitern würden bzw. ob das Streichen dieser Ausnahmen nicht für den Schuldner einen Anreiz setzen könnte, um seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig zu steigern. Da nach einer Restschuldbefreiung eine Sperrfrist von 15 Jahren gilt, bevor eine erneute Restschuldbefreiung infrage kommt, ist das Risiko für einen Rechtsmissbrauch eher gering (vgl. Art 337 Abs. 3 Bst. d VE-SchKG). Wenn das nicht genügt, könnte man zusätzlich vorsehen, dass eine Schuldbefreiung nach den Regeln des SchKG in den Fällen von Buchstabe d und e nur einmal im Verlauf des Lebens möglich ist.

#### Dauer des Verfahren verkürzen (Art. 346 und 349 VE-SchKG)

Der Vorentwurf sieht eine Abschöpfungsdauer von vier Jahren vor, nach deren Ablauf eine Restschuldbefreiung möglich ist. Diese Frist erscheint zu lang und sollte auf drei Jahre verkürzt werden. Das erlaubt eine lebensnahe Planung und Gestaltung der entsprechenden Zeitdauer. Mit steigender Dauer steigt das Risiko eines Scheiterns der Sanierung durch unerwartete Veränderungen der Lebensumstände.

#### Berücksichtigung von unvermittelt eintretenden Vermögensanfällen

Der Vorentwurf enthält keine Regelung für den Fall, dass der Schuldner nach einer Restschuldbefreiung unvermittelt zu Vermögen kommt, beispielsweise durch eine Erbschaft. Zumindest für eine bestimmte Zeit nach der Restschuldbefreiung (z.B. 5 Jahre) sollten Gläubiger, die einen Forderungsausfall hatten, die Möglichkeit erhalten auf den Vermögensanfall zuzugreifen.

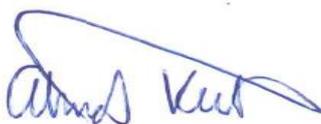
Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Beat Flach und Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Co-Generalsekretär